

## 1 Teilnahme

### 1.1 Teilnehmerkreis

Teilnahmeberechtigt am AOK-Programm Kinderbonus sind alle bei der AOK Hessen versicherten Kinder und ihre dort versicherten Eltern, Lebensgefährtinnen/Lebensgefährten der Eltern, Patinnen/Paten sowie ihre Verwandten bis zum dritten Grad. Voraussetzung für die Teilnahme am AOK-Programm Kinderbonus ist, dass das teilnehmende Kind das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und zum Teilnahmebeginn mindestens eine Mitsammlerin/ein Mitsammler nach obiger Definition beim Kind eingeschrieben ist, der/die Mitglied der AOK Hessen ist. Die Anzahl der mitsammelnden Personen ist auf zwei pro Kind beschränkt. Dabei ist es unerheblich, ob die zweite mitsammelnde Person Mitglied oder familienversichert bei der AOK Hessen ist. Jede Mitsammlerin/jeder Mitsammler kann nur für ein Kind mitsammeln. Die Teilnahme an mehreren AOK-Programmen nach § 65a SGB V, die gesundheitsbewusstes Verhalten bonifizieren, oder einem Selbstbehalttarif nach § 20 sowie am Tarif nach § 25 der Satzung der AOK Hessen ist nicht möglich. Die Teilnahme am AOK-Programm Kinderbonus endet mit der Teilnahme an den o. g. Tarifen.

### 1.2 Erklärung der Teilnahme

Zur Erklärung der Teilnahme unterschreiben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein Formular, welches von der AOK Hessen zur Verfügung gestellt wird. Bestandteile des Formulars sind:

- die Ausführungsbestimmungen in Auszügen (die kompletten Ausführungsbestimmungen stellt die AOK Hessen auf Wunsch zur Verfügung bzw. sind sie unter [aok.de/hessen/wahltarife](http://aok.de/hessen/wahltarife) abrufbar)
- Angaben zu den Teilnehmerinnen/Teilnehmern (Name, Vorname, Geburtsdatum, KV-Nummer sowie die Steuer-ID des im Rahmen des Bürgerentlastungsgesetzes Steuerpflichtigen)
- ein gesonderter Datenschutzhinweis

Bei Versicherten, die am AOK-Programm Kinderbonus teilnehmen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist auf der Teilnahmeerklärung die Unterschrift der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

### 1.3 Beginn der Teilnahme

Die Teilnahme beginnt mit dem jeweils Ersten des Folgemonats der Antragstellung und ist an eine bestehende Versicherung bei der AOK Hessen gekoppelt.

### 1.4 Wechsel der Mitsammler/-innen

Mit Beginn eines Kalenderjahres kann der Kreis der Mitsammler/-innen verändert werden. Hierbei ist zu beachten, dass eine Mitsammlerin/ein Mitsammler bei der AOK Hessen versichert sein muss und nur für ein Kind registriert sein darf. Ferner muss mindestens eine/einer der registrierten Mitsammlerinnen/Mitsammler Mitglied der AOK Hessen sein. Ein unterjähriger Wechsel der mitsammelnden Personen ist nicht möglich. Endet die Teilnahme einer/eines oder aller Mitsammelnden im Laufe des Jahres, so besteht die Teilnahme des Kindes am AOK-Programm Kinderbonus unverändert fort. Mit Beginn des nächsten Kalenderjahres besteht die Möglichkeit, neue mitsammelnde Personen zu registrieren.

## 2 Gegenstand

### 2.1 Bonusarten

#### 2.1.1 Gesundheitsbonus

Die AOK Hessen belohnt gesundheitsbewusstes Verhalten der Teilnehmerinnen/Teilnehmer mit Bonuspunkten, die zur Erlangung einer Geldprämie eingereicht werden können. Die Anzahl der zu berücksichtigenden Bonuspunkte ist auf 100 Punkte pro Kind und Kalenderjahr bei einer Mitsammlerin/einem Mitsammler und auf 200 Punkte pro Kind und Kalenderjahr bei zwei Mitsammlerinnen/Mitsammlern beschränkt. Bonifiziert werden Maßnahmen entsprechend Punkt 3. Die Höhe der Bepunktung ist in den Ausführungsbestimmungen geregelt. Jede Mitsammlerin/Jeder Mitsammler kann nur für ein Kind sammeln.

#### 2.1.2 Nachhaltigkeitsbonus (Treuebonus)

Für die Teilnahme am AOK-Programm Kinderbonus erhält jedes teilnehmende Kind nach jeweils 3-jähriger Teilnahme zusätzlich einen Bonus für Nachhaltigkeit (Treuebonus), wenn das Kind selbst jährlich die Teilnahme an mindestens einer Maßnahme gem. Punkt 3 nachgewiesen hat. Der alleinige Nachweis von Maßnahmen der mitsammelnden Personen rechtfertigt keinen Treuebonus. Wird in einem Kalenderjahr keine mit Gesundheitsboni belegte Maßnahme vom teilnehmenden Kind nachgewiesen, so beginnt mit dem Folgejahr ein neuer 3-Jahres-Turnus.

Die Höhe des Treuebonus ist nach Teilnahmejahren wie folgt gestaffelt:

nach 3 Teilnahmejahren: <b>60 Euro</b>	nach 12 Teilnahmejahren: <b>180 Euro</b>
nach 6 Teilnahmejahren: <b>90 Euro</b>	nach 15 Teilnahmejahren: <b>250 Euro</b>
nach 9 Teilnahmejahren: <b>120 Euro</b>	nach 18 Teilnahmejahren: <b>500 Euro</b>

Der Treuebonus wird angespart und kommt mit Vollendung des 18. Lebensjahres zur Auszahlung. Er entfällt vollständig beim Ausstieg aus dem Programm vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder zum Ende der Mitgliedschaft /Versicherung bei der AOK Hessen. Eine vorzeitige Auszahlung des Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten hat keine Auswirkungen auf die angesparten Treueboni. Weitere Besonderheiten dazu ergeben sich aus Punkt 6.

## 2.2 Bonusheft

Die Dokumentation der Maßnahmen erfolgt über ein Bonusheft, das jeder Kreis der Mitsammelnden zur Verfügung gestellt bekommt, bzw. zulässige Nachweise. In dem Bonusheft sind jeweils die Maßnahmen von dem Veranstalter, der AOK Hessen bzw. der niedergelassenen Ärztin/dem niedergelassenen Arzt entsprechend zu dokumentieren. Die Teilnehmerin/der Teilnehmer trägt dafür Sorge, dass sein gesundheitsbewusstes Verhalten dokumentiert wird. Die für eine Bestätigung der Teilnahme oder Durchführung der Maßnahmen evtl. anfallenden Kosten werden nicht erstattet. Das Bonusheft ist jeweils ein Kalenderjahr gültig. Der Kreis der Mitsammelnden wird automatisch für das neue Kalenderjahr mit Bonusheften versorgt.

## 3 Maßnahmen

### 3.1. Allgemeines

Nachfolgende gesundheitsfördernde Maßnahmen werden bonifiziert. Vorsorgeuntersuchungen, die über den gesetzlichen Rahmen hinausgehen, werden weder bonifiziert noch gesondert vergütet. Ausnahmen sind im Folgenden geregelt. Für eventuelle Gebühren, die für das Ausstellen einer Teilnahmebestätigung o. Ä. entstehen können, übernimmt die AOK Hessen grundsätzlich keine Kosten.

#### 3.1.1 Impfstatus für Kinder

Alle Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können für Impfungen, welche in den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie/SI-RL) aufgeführt sind und von der AOK Hessen gezahlt werden, einen Bonus erhalten. Die Vorlage des Impfpasses ist ausreichend. Akzeptiert wird auch der Nachweis im Bonusheft. Die Punkte werden für jedes Jahr angerechnet, in dem eine vollständige Immunisierung nachgewiesen ist.

#### 3.1.2 Impfstatus für Erwachsene

Alle Versicherten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können Impfungen, die von der Ständigen Impfkommission des Robert Koch-Instituts (STIKO) unter den Kategorien „S“ und „A“ sowie „I“ oder „P“ empfohlen wurden, die von der AOK Hessen bezahlt werden und in den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie/SI-RL) aufgeführt werden, bonifizieren lassen. Eine Bonifizierung ist nur bei Vollständigkeit des Impfpasses möglich. Davon ausgenommen sind Impfungen anderer Kategorien, die beispielsweise für Reisen empfohlen werden oder zu deren Durchführung der Arbeitgeber verpflichtet ist. Die Vorlage des Impfpasses ist ausreichend. Akzeptiert wird auch der Nachweis im Bonusheft. Die Punkte werden für jedes Jahr angerechnet, in dem eine vollständige Immunisierung nachgewiesen ist.

#### 3.1.3 Kindervorsorge

Eine Dokumentation der Kindervorsorgeuntersuchungen erfolgt über das Untersuchungsheft. Die Vorlage des Untersuchungsheftes ist ausreichend. Akzeptiert wird auch der Nachweis im Bonusheft.

a. Im ersten Jahr nach der Geburt werden die Kindervorsorgeuntersuchungen U1 bis U6 nach § 26 SGB V durchgeführt. Bei den Untersuchungen U1 bis U6 handelt es sich um einen Untersuchungskomplex, der maximal einmal für jedes Kind mit 15 Punkten bonifiziert wird. Der Bonus wird für das Jahr berechnet, in dem die letzte U-Untersuchung des Komplexes (U6) durchgeführt wurde. Die folgende Übersicht zeigt, wann welche Untersuchung anfällt:

<b>U1</b> Direkt nach der Geburt	<b>U2</b> 3. bis 10. Lebenstag
<b>U3</b> 4. bis 5. Lebenswoche	<b>U4</b> 3. bis 4. Lebensmonat
<b>U5</b> 6. bis 7. Lebensmonat	<b>U6</b> 10. bis 12. Lebensmonat

b. Die Kindervorsorgeuntersuchungen U7 bis J2 nach § 26 SGB V werden wie folgt in dem jeweiligen Lebensalter durchgeführt:

<b>U7</b> 21. bis 24. Lebensmonat	<b>U7</b> 34. bis 36. Lebensmonat
<b>U8</b> 46. bis 48. Lebensmonat	<b>U9</b> 60. bis 64. Lebensmonat
<b>U10</b> 8. bis 9. Lebensjahr	<b>U11</b> 10. bis 11. Lebensjahr
<b>J1</b> 13. bis 15. Lebensjahr	<b>J2</b> 17. bis 18. Lebensjahr

Die Durchführung dieser Untersuchungen wird mit je 15 Punkten bonifiziert. Jede Vorsorgeuntersuchung kann maximal einmal für jedes Kind angerechnet werden.

### 3.1.4 Vorsorgeuntersuchung Check-up

Die Vorsorgeuntersuchung Check-up kann ab dem vollendeten 18. Lebensjahr alle 3 Jahre wahrgenommen werden. Eine Bestätigung erfolgt im Bonusheft durch die niedergelassene Ärztin/den niedergelassenen Arzt, die/der die Vorsorgeuntersuchung durchführt. Eine Bonifizierung und/oder Vergütung von ärztlichen Untersuchungen, die über den gesetzlichen Rahmen des Check-up hinausgehen, erfolgt nicht. Bonifizierungsfähig ist der Status einmal jährlich.

### 3.1.5 Krebsvorsorgeuntersuchungen Frauen

Krebsvorsorgeuntersuchungen, die gemäß der Krebsfrüherkennungsrichtlinie durchgeführt werden, sind bonifizierbar. Eine Bestätigung erfolgt im Bonusheft durch die niedergelassene Ärztin/den niedergelassenen Arzt, die/der die Vorsorgeuntersuchung durchführt. Die Bonifizierung dieser Untersuchungen ist einmal pro Kalenderjahr möglich.

### 3.1.6 Krebsvorsorgeuntersuchungen Männer

Krebsvorsorgeuntersuchungen, die gemäß der Krebsfrüherkennungsrichtlinie durchgeführt werden, sind bonifizierbar. Eine Bestätigung erfolgt im Bonusheft durch die niedergelassene Ärztin/den niedergelassenen Arzt, die/der die Vorsorgeuntersuchung durchführt. Die Bonifizierung dieser Untersuchungen ist einmal pro Jahr möglich.

### 3.1.7 Verhütung von Zahnerkrankungen (Zahnprophylaxe)

Für Kinder werden vom 30. bis 72. Lebensmonat drei zahnärztliche Kinder-Früherkennungsuntersuchungen (§ 26 SGB V) im Abstand von mindestens 12 Monaten durchgeführt (FU1 bis FU3). Vom 6. bis zum 18. Lebensjahr haben Versicherte Anspruch auf jährlich zwei individualprophylaktische Untersuchungen (Individualprophylaxe § 22 SGB V). Ab Vollendung des 18. Lebensjahres können ein bis zwei Zahnvorsorgeuntersuchungen beim Zahnarzt/bei der Zahnärztin im Jahr durchgeführt werden. Für die Anerkennung der Individualprophylaxe zwischen dem 6. und 18. Lebensjahr sind zwei Untersuchungen erforderlich. Die Vorlage des Zahn-Bonusheftes ist ausreichend.

### 3.1.8 Mutterschaft

Werdende Mütter, die als Mitsammlerinnen am Programm teilnehmen und sämtliche im Mutterpass vorgesehenen Vorsorgeuntersuchungen wahrnehmen, können diese ebenfalls bonifizieren lassen. Die Untersuchungen müssen im Zeitraum der Teilnahme am AOK-Programm Kinderbonus durchgeführt worden sein. Die Vorlage des Mutterpasses ist ausreichend. Akzeptiert werden kann auch der Nachweis im Bonusheft. Der Bonus wird für das Jahr berechnet, in dem die letzte vorgesehene Vorsorgeuntersuchung durchgeführt wurde.

### 3.1.9 Besondere Maßnahmen, die der allgemeinen Gesundheit dienen

Am AOK-Programm Kinderbonus teilnehmende Mitsammlerinnen/Mitsammler (Eltern, Paten/Patinnen, Verwandte bis zum 3. Grad) können ab dem 18. Lebensjahr einmal kalenderjährlich einen Bonus für professionelle Zahnreinigung erhalten. Da es sich bei der professionellen Zahnreinigung nicht um eine Leistung der gesetzlichen Krankenkassen handelt, können entstehende Behandlungskosten nicht übernommen werden.

### 3.1.10 Präventionskurse aus dem AOK-Gesundheitsangebot

Versicherte der AOK Hessen haben die Möglichkeit, an Gesundheitskursen teilzunehmen, deren Wirksamkeit wissenschaftlich belegt ist und die sich an § 20 SGB V orientieren. Bonifiziert wird die vollständige Teilnahme an Gesundheitskursen in den drei Handlungsfeldern:

- Bewegung (Förderung von Bewegungsmotivation und gesundem Bewegungsverhalten)
- Ernährung (Förderung von bedarfsgerechter, gesunder Ernährung)
- Entspannung/Stressabbau (Förderung von Entspannung und Stressbewältigung)

Eine Übersicht über alle relevanten Kursangebote kann unter [aok.de/hessen/gesundheitskurse](http://aok.de/hessen/gesundheitskurse) und im AOK-Gesundheitsprogramm eingesehen werden. Eine Teilnahme gilt als vollständig, wenn der Versicherte an mehr als 80 % der angesetzten Termine mitgewirkt hat. Eine Bestätigung erfolgt durch den Nachweis der Anmeldung bzw. der Teilnahme oder im Bonusheft. Aus jedem Handlungsfeld ist jährlich ein Präventionskurs bonifizierbar.

### 3.1.11 Online-Präventionsangebote

Bonifiziert wird die Teilnahme an den AOK-Internetprogrammen in den drei Handlungsfeldern:

- Bewegung (Förderung von Bewegungsmotivation und gesundem Bewegungsverhalten)
- Ernährung (Förderung von bedarfsgerechter, gesunder Ernährung)
- Entspannung/Stressabbau (Förderung von Entspannung und Stressbewältigung)

Eine Übersicht über alle relevanten Angebote kann unter [aok.de/hessen/gesundheitskurse](http://aok.de/hessen/gesundheitskurse) und im AOK-Gesundheitsprogramm eingesehen werden. Bei den Internet-Programmen erfolgt eine Bonifizierung durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme.

### 3.1.12 Präventionskurse anderer Anbieter

Bonifiziert werden Angebote zur Reduzierung von Bewegungsmängeln (z. B. mit dem Gütesiegel „Sport pro Gesundheit“ im Verein, in den Bereichen Wirbelsäulengymnastik, Aqua-Fitness, Walking und Nordic Walking), wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Die Kursleiterinnen und Kursleiter müssen eine Übungsleiterlizenz der 2. Lizenzstufe und ein Gütesiegel „Sport pro Gesundheit“ oder „Pluspunkt Gesundheit“ oder „G. U. T.“ für Aqua-Fitness, Wirbelsäulengymnastik, Walking oder Nordic Walking erworben haben. Eine Übersicht über alle zugelassenen Kursanbieter kann unter [aok.de/hessen/kursanbieter](http://aok.de/hessen/kursanbieter) eingesehen werden.

Im Rahmen des AOK-Programms Kinderbonus wird zudem die Teilnahme an Rückbildungskursen bonifiziert, wenn diese bis zum Ende des 9. Monats nach der Geburt abgeschlossen und von einer qualifizierten Hebamme durchgeführt wurden.

Grundsätzlich werden alle Kurse bonifiziert, für die die AOK Hessen auch anteilig Kosten übernimmt und die sich an den Anforderungen zur Primärprävention nach § 20 SGB V orientieren.

Eine Bestätigung erfolgt durch die Kursleiterinnen und Kursleiter bzw. bei Rückbildungskursen durch die Hebamme im Bonusheft oder über eine Teilnahmebestätigung.

### 3.1.13 Teilnahme an firmenspezifischen Gesundheitsmaßnahmen im Rahmen von AOK-BUSINESS fit

Die Teilnahme an firmenspezifischen Gesundheitsmaßnahmen, die Firmen im Rahmen des AOK-BUSINESS fit ihren Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen anbieten, sind bonifizierbar. Bonifizierbare Gesundheitsmaßnahmen können in folgende Bereiche eingeteilt werden:

- Aktionstage Gesundheit
- Aktive Teilnahme an Arbeitsplatzsituationsanalysen
- Mitwirkung und Teilnahme an Bewegungsanalysen
- Workshop „Betriebliche Gesundheitsförderung“ (Bewerten/Ableiten/Abarbeiten)
- Aktive Mitwirkung bei Gesundheitszirkeln
- Konflikte/Kommunikation
- Mitarbeiterbefragung
- Prävention Bewegung
- Prävention Ernährung
- Prävention Stress
- Prävention Sucht-/Genussmittel
- Sonstige gesundheitsförderliche Aktionen (Gripeschutzimpfungen, Check-ups, Betriebssport)

Die Dokumentation erfolgt durch einen Firmenstempel im Bonusheft oder durch Vorlage von Teilnahmebestätigungen.

### 3.1.14 AOK-Veranstaltungen

Die AOK Hessen veranstaltet landesweite Aktionen zur Förderung einer gesundheitsbewussten Lebensweise bzw. mit Präventionscharakter nach § 20 SGB V. Eine Übersicht über alle aktuellen Veranstaltungen kann unter [gkgz.aok-erleben.de](http://gkgz.aok-erleben.de) eingesehen werden. Eine Bestätigung im Bonusheft erfolgt durch die AOK Hessen während der Veranstaltung oder über einen Teilnahmenachweis. Jede Veranstaltung kann einmal jährlich bonifiziert werden.

### 3.1.15 Aktive Betätigung im Sportverein/organisierten Hochschulsport

Für eine aktive Mitgliedschaft in einem eingetragenen Verein für Bewegungssportarten und beim organisierten Hochschulsport kann eine Bonifizierung erfolgen. Die regelmäßige Teilnahme wird von einer Trainerin/einem Trainer bzw. einer/einem Verantwortlichen im Bonusheft bestätigt oder durch eine Kopie der Anmeldung zum Hochschulsport nachgewiesen. Die Bonifizierung ist einmal jährlich möglich.

### **3.1.16 Aktive Betätigung im Fitnessstudio**

Ist die Versicherte/der Versicherte aktives Mitglied in einem Präsenz- oder Online-Fitnessstudio, kann hier ebenfalls eine Bonifizierung erfolgen. Die regelmäßige Teilnahme wird von einer Trainerin/einem Trainer bzw. einer/einem Verantwortlichen im Bonusheft bestätigt bzw. in Form der personalisierten Rechnung über die Mitgliedschaft nachgewiesen. Die Bonifizierung einer der beiden oben genannten Mitgliedschaften ist einmal jährlich möglich.

### **3.1.17 Regionale und überregionale Sportveranstaltung**

Bonifiziert wird die Teilnahme an einer regionalen oder überregionalen Sportveranstaltung im Bereich des Sports wie z. B. Volks- und Stadtläufen. Eine Bestätigung erfolgt durch einen Stempel des Veranstalters im Bonusheft oder über die Vorlage der Teilnahmebestätigung bei der AOK Hessen.

Die Teilnahme an organisierten Wanderungen eines eingetragenen Wandervereins wird mit jeweils 5 Punkten bonifiziert (maximal 25 Punkte).

Die Teilnahme an Radtouren, die der Hessische Radfahrerverband (HRV) oder der Allgemeine Deutsche Fahrrad-Club (ADFC) organisieren, wird ebenfalls mit jeweils 5 Punkten bonifiziert (maximal 25 Punkte).

### **3.1.18 Bestandener Fitness-Test im Fitnessstudio/Sportverein**

Für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die in einem anerkannten Fitnessstudio einen Fitness-Test durchführen und bestehen, erfolgt eine Bonifizierung. Die Bonifizierung kann einmal jährlich erfolgen. Die Dokumentation erfolgt im Bonusheft.

### **3.1.19 Sportabzeichen**

Für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die erfolgreich ein deutsches Sportabzeichen oder ein Leistungsabzeichen eines anderen Sportverbandes (Deutsches Reitabzeichen, Deutsches Wanderabzeichen, Deutsches Laufabzeichen) errungen bzw. abgelegt haben, erfolgt eine Bonifizierung. Die Vorlage der entsprechenden Urkunde ist ausreichend. Pro Kalenderjahr ist ein Sportabzeichen/Leistungsabzeichen bonifizierbar.

### **3.1.20 Erste-Hilfe-Kurse für Babys und Kinder**

Im Rahmen des Bonusprogramms AOK Kinderbonus wird Eltern die Teilnahme an Erste-Hilfe-Kursen für Babys und Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres bonifiziert, wenn der Kurs von einer qualifizierten Kursleiterin/einem qualifizierten Kursleiter durchgeführt wurde. Entstehende Kosten (Kursgebühren etc.) können nicht übernommen werden. Die Bonifizierung ist einmal pro Jahr möglich. Die Teilnahmebestätigung durch die Kursleiterin/den Kursleiter erfolgt über einen Eintrag ins Bonusheft oder sonstige Nachweise.

## **3.2 Sicherung einer hohen Qualität der gesundheitsfördernden Maßnahmen**

Durch verschiedene Grundsätze (Anforderung an Anbieterinnen/Anbieter von Gesundheitskursen, Zulassung von Vertragspartnerinnen/Vertragspartnern etc.) wird sichergestellt, dass über das AOK-Programm Kinderbonus nur Angebote bonifiziert werden, deren Qualität ausreichend geprüft wurde.

## **3.3 Zeithorizont**

Es werden lediglich Maßnahmen bonifiziert, die während der Teilnahme am AOK-Programm Kinderbonus durchgeführt werden. Eine Bonifizierung von Maßnahmen, die vor Beginn der Teilnahme durchgeführt werden, erfolgt, sofern sie im selben Kalenderjahr durchgeführt werden bzw. bei Schutzimpfungen und bei Maßnahmen nach § 25 Abs. 1 SGB V und § 12f Abs. 2 der Satzung.

## **3.4 Ausschließlichkeit**

Nur die in den Ausführungsbestimmungen aufgeführten Maßnahmen werden bonifiziert. Eine Substitution ist nicht zulässig.

## **3.5 Höchstgrenze**

Jedes Angebot kann pro Kalenderjahr nur in der unter Punkt 3.1 dargestellten Häufigkeit prämiert werden.

## **3.6 Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen**

Sollten sich rechtliche Voraussetzungen und/oder Richtlinien zur Umsetzung der nach Punkt 3.1 prämierten Maßnahmen ändern, werden entsprechende zusätzliche oder Nachfolgeuntersuchungen im Rahmen des AOK-Programms Kinderbonus bonifiziert. Dies betrifft insbesondere Änderungen der §§ 20i, 22, 25 und 26 SGB V. Die Höhe jeder einzelnen Bonifizierung ist in der Anlage 1 geregelt, gesetzliche Änderungen werden automatisch übernommen, außer sie werden explizit von der AOK Hessen neu geregelt. In diesem Fall hat jeder Versicherte die Möglichkeit, den aktuell gültigen Status unter [aok.de/hessen/wahltarife](http://aok.de/hessen/wahltarife) einzusehen.

## 4 Bonusheft

### 4.1 Rückgabe des Bonusheftes

Nach Ablauf eines Kalenderjahres reichen die Teilnehmer ihr Bonusheft und andere Nachweise bei der AOK Hessen ein.

### 4.2 Verlust des Bonusheftes

Bei Verlust des Bonusheftes kann ein Duplikat ausgestellt werden. Für die Ausstellung bzw. Bonifizierung sind sämtliche Bescheinigungen, welche für die unter Punkt 3.1 bereits getroffenen Maßnahmen ausgestellt wurden, erneut notwendig. Eventuell anfallende Kosten werden von der AOK Hessen nicht getragen.

## 5 Bonifizierung

### 5.1 Höhe des Bonus

Die Höhe des Bonus beträgt pro Punkt einen Euro (1 Euro). Die Anzahl der zu berücksichtigenden Bonuspunkte ist auf 100 Punkte pro Kind und Kalenderjahr bei einer Mitsammlerin/einem Mitsammler und auf 200 Punkte pro Kind und Kalenderjahr bei zwei mitsammelnden Personen beschränkt.

### 5.2 Auszahlung

Eine Auszahlung der Gesundheitsboni kann jährlich oder nach einer Ansparphase erfolgen, spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes, frühestens jedoch nach einer Programmlaufzeit von 3 Jahren. Beträgt die Laufzeit des Programms vor Vollendung des 18. Lebensjahres weniger als 3 Jahre, erfolgt die Auszahlung der angesparten Gesundheitsboni dennoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Eine Vorauszahlung ist nicht möglich. Eine Auszahlung der Treueboni vor Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes erfolgt nicht.

Die Frist für die Einreichung der gesammelten Bonuspunkte endet mit Ablauf des Folgejahres, in dem die Maßnahme erbracht wurde. Darüber hinaus eingereichte Bonuspunkte verfallen und können nicht mehr berücksichtigt werden.

Zum Auszahlungszeitpunkt muss eine gültige Versicherung bei der AOK Hessen bestehen. Besteht eine Versicherungslücke im Auszahlungsmonat, kann eine Auszahlung auf Antrag erfolgen.

### 5.3 Steuerliche Berücksichtigung von Bonusleistungen

Beitragsersparungen und Prämienzahlungen aus Bonusprogrammen und Wahlтарifen mindern Ihre Aufwendungen für die Krankenversicherung. Wir sind verpflichtet, die Bonusleistungen an das Finanzamt zu melden (siehe § 10 Abs. 2a EStG). Bei der Datenübermittlung ist unter anderem die Steueridentifikationsnummer (IdNr.) von der Teilnehmerin/dem Teilnehmer zu übermitteln. Sollte die IdNr. nicht mitgeteilt werden, kann die AOK Hessen die IdNr. von der Teilnehmerin/dem Teilnehmer beim Bundeszentralamt für Steuern abfragen. Ohne die Meldung an das Finanzamt ist eine Berücksichtigung der Beiträge für die Krankenversicherung als Sonderausgaben nicht möglich.

## 6 Beendigung der Teilnahme

### 6.1 Kündigung und Beendigung der Teilnahme

Die Teilnahme am AOK-Programm Kinderbonus kann jederzeit schriftlich gekündigt werden. Sind die Bedingungen für eine Gewährung des Bonus erfüllt, kann dieser zeitgleich mit der Kündigung beantragt werden.

Wenn die Versicherung des am Programm teilnehmenden Kindes länger als 3 Monate unterbrochen wird oder endet (z. B. durch eine Familienversicherung bei einer anderen Krankenkasse), endet die Teilnahme am Programm mit dem letzten Tag der Versicherung.

### 6.2 Ende der Versicherung bei der AOK Hessen

Mit Ende der Versicherung bei der AOK Hessen endet die Teilnahme am AOK-Programm Kinderbonus mit dem letzten Tag der Versicherung. Bei Ende der Versicherung des anspruchsberechtigten Kindes endet auch die Möglichkeit für die Mitsammlerinnen/Mitsammler, Bonuspunkte für dieses Kind anzusparen.

### 6.3 Unterbrechung der Versicherung bei der AOK Hessen

Eine Unterbrechung der Versicherung des Kindes bei der AOK Hessen von mehr als drei Monaten hat einen Wegfall des Treuebonus zur Folge. Wird eine Folgeversicherung innerhalb von 3 Monaten bei der AOK Hessen abgeschlossen, die der AOK Hessen erst später bekannt wird (z. B. Neuanmeldung bei Arbeitgeberwechsel), lebt die Teilnahme am AOK-Programm Kinderbonus rückwirkend zum Beginn der Folgeversicherung wieder auf.



Auf Antrag ist eine Unterbrechung der Versicherung von mehr als drei Monaten unschädlich, wenn die Teilnahme am Wehr- oder Zivildienst oder im Vorfeld befristete Auslandsaufenthalte bis zu einem Jahr nachgewiesen werden.

Eine Unterbrechung der Versicherung der für das Kind mitsammelnden Personen hat keine Auswirkungen auf den Treuebonus für das anspruchsberechtigte Kind.

## 7 Datenschutz

### 7.1 Ablage der eingereichten Bonushefte

Die Bonushefte bleiben Eigentum der AOK Hessen und werden nach Ermittlung der anzurechnenden Punkte innerhalb der AOK Hessen aufbewahrt.

### 7.2 Elektronische Ablage von Daten

Bei der Teilnahme am AOK-Programm Kinderbonus werden folgende Daten elektronisch gespeichert:

- Beginn der Teilnahme,
- Höhe der gesammelten Punkte,
- Auszahlungstermine und
- Höhe der ausgezahlten Beträge.

### 7.3 Nachweis der Wirksamkeit

Gemäß § 65a Abs. 3 SGB V muss die AOK Hessen die Wirksamkeit der Boni für gesundheitsbewusstes Verhalten im Hinblick auf Einsparungen zu deren Refinanzierung ihrer Aufsichtsbehörde gegenüber nachweisen. Zu diesem Zweck werden die Bonushefte in einer repräsentativen Stichprobengröße ausgewertet. Die Daten werden vorab anonymisiert.

### 7.4 Aufbewahrungsfristen

Sowohl elektronisch gespeicherte Daten als auch Bonushefte werden zum Nachweis der Wirksamkeit (Punkt 7.3) sechs Jahre nach dem Auszahlungstag bzw. dem Teilnahmeende gelöscht bzw. vernichtet.

## Zuordnung der Bonuspunkte

**Hinweis:** Grundsätzlich gelten die Maßnahmen in der Häufigkeit ihrer Ausführung, der Art und Weise sowie der maximalen jährlichen Bonifizierbarkeit wie in den Ausführungsbestimmungen der Satzung der AOK Hessen beschrieben.

Maßnahme		Bonifizierung in Punkten
3.1.1	Impfstatus für Kinder (vollständiges Impfheft)	15 Punkte
3.1.2	Impfstatus für Erwachsene (vollständiges Impfheft)	10 Punkte
3.1.3 a	Kindervorsorgeuntersuchungs-Komplex U1 bis U6	15 Punkte
3.1.3 b	Kinder-/Jugendvorsorgeuntersuchungen (U7 bis U11, J1 bis J2)	15 Punkte
3.1.4 – 3.1.8	Vorsorgeuntersuchungen (Check-up, Frauen, Männer, Schwangere)	20 Punkte
3.1.9	Besondere Maßnahmen zur allgemeinen Gesundheit (PZR)	30 Punkte
3.1.10	AOK-Präventionskurse	20 Punkte
3.1.11	AOK-Online-Präventionsangebote	10 Punkte
3.1.12	Präventionskurse anderer Anbieter	15 Punkte
3.1.13	Firmenspezifische Gesundheitsmaßnahmen im Rahmen von AOK-BUSINESS fit	10–30 Punkte
3.1.14	AOK-Veranstaltungen mit Präventionscharakter	20 Punkte
3.1.15	Aktive Betätigung im Sportverein/organisierten Hochschulsport	15 Punkte
3.1.16	Aktive Mitgliedschaft in einem Präsenz- oder Online-Fitnessstudio	15 Punkte
3.1.17	Regionale oder überregionale Sportveranstaltung	5–25 Punkte
3.1.18	Bestandener Fitness-Test im anerkannten Fitnessstudio	30 Punkte
3.1.19	Ablegen eines Deutschen Sportabzeichens oder eines anderen Leistungsabzeichens	40 Punkte
3.1.20	Erste-Hilfe-Kurse für Babys und Kinder	10 Punkte